Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition

(Waffengesetz, WG)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... ¹,

beschliesst:

I

Das Waffengesetz vom 20. Juni 1997² wird wie folgt geändert:

Art. 25a Absatz 3 Bst. e (neu)

e. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grenzschutzbehörden anderer Schengen-Staaten, die zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schweizerischer Grenzschutzbehörden bei operativen Einsätzen an den Aussengrenzen des Schengen-Raums in der Schweiz mitwirken:

Art. 27 Absatz 4 Bst. e (neu)

- ⁴ Keine Bewilligung brauchen:
 - e. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grenzschutzbehörden anderer Schengen-Staaten, die zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schweizerischer Grenzschutzbehörden bei operativen Einsätzen an den Aussengrenzen des Schengen-Raums in der Schweiz mitwirken;

II

Änderung bisherigen Rechts

² SR **514.54**

³ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen für:

BBl **2010** ...

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008³ über die militärischen Informationssysteme wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 4^{bis} (neu)

^{4bis} Daten über die Abgabe und Rücknahme der persönlichen Waffe werden nach der Entlassung aus der Militärdienstpflicht während zwanzig Jahren aufbewahrt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.